

Anzeigepflichtverletzung

Überobligatorischen Versicherungsschutz kündigen

WORUM GEHT ES?

Was ist zu unternehmen, wenn die Pensionskasse eine Anzeigepflichtverletzung bemerkt?

Urteil 9C_333/2017 vom 25. Januar 2018

SACHVERHALT

Der Versicherte leidet seit seiner Geburt an einer vererbten Nierenkrankheit. Ab Januar 2006 bis Ende März 2008 war er bei der Pensionskasse B für die berufliche Vorsorge versichert. Die Pensionskasse B hat folgenden Passus im Reglement:

1. Vor der Aufnahme hat sich der Arbeitnehmer durch eine Gesundheitserklärung darüber auszuweisen, dass er voll erwerbsfähig und gesund ist. Die Pensionskasse kann von ihm verlangen, dass er sich auf Kosten der Pensionskasse durch einen von der Pensionskasse bezeichneten Arzt untersuchen lässt.
2. Aufgrund des ärztlichen Gutachtens kann die Pensionskasse mit Verweis auf dieses Gutachten Vorbehalte in Bezug auf die Invaliditäts- und Todesfallversicherung anbringen; solche Vorbehalte haben jedoch im Bereich der BVG-Mindestleistungen keine Gültigkeit.

3. Die Pensionskasse entscheidet spätestens 30 Tage nach Erhalt des ärztlichen Gutachtens. Allfällige Vorbehalte werden dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt; die Gültigkeitsdauer eines Vorbehalts darf fünf Jahre nicht übersteigen.

Nach seinem Eintritt am 17. Februar 2006 unterzeichnete der Versicherte eine «Eintrittsmeldung infolge Vertragswechsel», die am 22. Februar 2006 bei der Pensionskasse einging. Offenbar ist unbestritten, dass sich der Versicherte dabei eine Verletzung der Anzeigepflicht im Sinne des Art. 4 VVG zu Schulden hat kommen lassen. Das heisst, er wird sinngemäss angegeben haben, er sei vollständig erwerbsfähig und gesund. Die Pensionskasse hat daraufhin auf eine medizinische Abklärung verzichtet und ihn am 1. März 2006 ohne Vorbehalt aufgenommen.

Im Juli 2006 meldete sich der Versicherte aufgrund seines Nierenleidens bei der Invalidenversicherung zum Leistungsbezug an. Die Pensionskasse B zog die IV-Akten bei, erhielt am 20. Juli 2017 Kenntnis vom angeborenen Nierenleiden (und damit von der Anzeigepflichtverletzung) und brachte gestützt darauf für fünf Jahre (vom 1. März 2006 bis 28. Februar 2011) einen Gesundheitsvorbehalt betreffend der überobligatorischen Leistungen an.

Nachdem die Vorinstanz den Vorbehalt geschützt und ihm nur die obligatorischen BVG-Leistungen (Invaliden- und Invalidenkinderrente) zugesprochen hat, verlangt der Versicherte vor Bundesgericht die entsprechenden Leistungen auch aus der überobligatorischen Vorsorge.

ENTSCHEID

Gemäss Art. 331c OR sind die Vorsorgeeinrichtungen befugt, in der weitergehenden Vorsorge für die Risiken Tod und Invalidität Gesundheitsvorbehalte anzubringen. Die Gültigkeit solcher Vorbehalte beträgt höchstens fünf Jahre. Der gesundheitliche Vorbehalt muss konkret und explizit ausformuliert und datumsässig festgesetzt sein sowie der versicherten Person mit der Aufnahme in die Vorsorgeeinrichtung mitgeteilt werden.

Gemäss bestehender Rechtsprechung sind rückwirkende Gesundheitsvorbehalte im Bereich der überobligatorischen beruflichen Vorsorge unzulässig, selbst wenn

die versicherte Person bei der Aufnahme in die Vorsorgeeinrichtung unrichtige Angaben zu ihrem Gesundheitszustand gemacht hat und die Pensionskasse erst im Nachhinein Kenntnis von dieser Anzeigepflichtverletzung erlangt. Gesundheitsvorbehalte müssen also beim Eintritt des Versicherten angebracht werden.

Da dies nicht geschehen ist, heisst das Bundesgericht die Beschwerde gut – die Vorsorgeeinrichtung muss die entsprechenden überobligatorischen Leistungen erbringen.

Was aber hätte die Pensionskasse tun sollen? Da das Reglement nichts zu den

Folgen einer Anzeigepflichtverletzung sagt, kommt das Versicherungsvertragsgesetz VVG zur Anwendung. Die Pensionskasse hätte die überobligatorische Versicherung kündigen müssen, und zwar innert vier Wochen nach Kenntnis der Anzeigepflichtverletzung! Denn gemäss Art. 6 VVG erlischt mit dieser Kündigung auch die Leistungspflicht des Versicherers für bereits eingetretene Schäden, deren Eintritt oder Umfang durch die nicht korrekt mitgeteilte Gefahrstatte (das heisst die Anzeigepflichtverletzung) beeinflusst worden ist.

KOMMENTAR

Erfährt die Pensionskasse von einem invalidenrechtlich relevanten Sachverhalt und enthält ihr Reglement keine Spezialbestimmungen, ist schnelles Handeln angesagt – sie sollte sofort überprüfen, ob eine Diskrepanz zwischen den IV-Akten und dem Gesundheitsfragebogen besteht und bejahendenfalls sofort den

überobligatorischen Versicherungsschutz kündigen. Die Verwaltung ist so zu organisieren, dass diese rasche Prüfung und Reaktion sichergestellt ist, denn das Recht, die überobligatorische Versicherung zu kündigen, erlischt (!) vier Wochen nach Kenntnis der Anzeigepflichtverletzung!

Erfolgt die Kündigung verspätet oder – wie hier – gar nicht, muss man sich fragen, wer für den Schaden aufkommen muss, welcher der Pensionskasse dadurch entstanden ist.

Laurence Uttinger

Partnerin, Niederer Kraft & Frey, Zürich